

DEUTSCHES MINDESTLOHNGESETZ (MILOG) - WESENTLICHE INHALTE FÜR VERKEHRSWIRTSCHAFT

Seit 1.1.2015 gilt das deutsche Mindestlohngesetz, mit welchem ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50 brutto je Zeitstunde als generelle Lohnuntergrenze eingeführt wurde. Seit 1.1.2017 beträgt der Mindestlohn Euro 8,84. Begleitend gelten umfassende Melde-, Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflichten, deren Einhaltung mit hohen Bußgeldvorschriften sanktioniert ist. Für Güter- und Personenbeförderungsbranchen sind teilweise Erleichterungen der administrativen Pflichten bei der Beschäftigung von „ausschließlich mobilen Arbeitnehmer/innen“ (Fahrpersonal) geregelt.

Für wen gilt der Mindestlohn (ML)

Der ML gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in Deutschland beschäftigt/eingesetzt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des ML trifft auch alle ausländischen Arbeitgeber, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen Arbeitnehmer/innen in Deutschland einsetzen, und zwar unabhängig von der Dauer der Dienstleistung. Betroffen sind neben allen kurzfristigen Dienstleistungen in Deutschland (zB. Be- und Entladungen in der Güterbeförderung, Personenbeförderungen von und nach Deutschland im Straßen/Schienen/Schiffsverkehr) auch sämtliche Transitfahrten durch Deutschland (zB deutsches Eck).

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind lediglich Personen, die im Rahmen bestimmter Praktika eingesetzt werden, das sind

- Pflichtpraktika aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Prüfungsordnung
- Freiwillige „Orientierungspraktika“ bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für ein Studium
- Freiwillige berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika, soweit nicht schon vorher einmal ein Praktikum beim selben Arbeitgeber stattgefunden hat
- Praktika im Rahmen einer Förderung/Eingliederungsbeihilfe der Arbeitsmarktverwaltung

sowie Jugendliche ohne Berufsausbildung, Lehrlinge und Langzeitarbeitslose.

Für welchen Zeitraum besteht Anspruch auf den Mindestlohn?

Der Mindestlohn gebührt für den gesamten Zeitraum, in welchem Arbeitnehmer/innen in Deutschland eingesetzt werden. Liegt der vereinbarte und bezahlte Lohn unter Einrechnung aller anrechenbaren Lohnbestandteile unter dem deutschen ML, muss jedenfalls für die Zeit der Tätigkeit in Deutschland ein sogenannter „Deutschland-Zuschlag“ bezahlt werden, sodass in Summe pro Zeiteinheit der ML eingehalten ist.

Wann ist der Mindestlohn fällig?

Der ML ist grundsätzlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (gemäß Arbeitsvertrag/Kollektivvertrag) fällig bzw. spätestens am letzten Bankarbeitstag des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Was ist auf den Mindestlohn anrechenbar?

Zahlungen auf den ML sind nur anrechenbar, soweit damit die Arbeitsleistung unmittelbar und konkret abgegolten wird. Lohnbestandteile, die anderen Zwecken dienen, sind grundsätzlich nicht anrechenbar.

Anrechenbar sind vor allem

- Sonderzahlungen, aber nur dann, wenn der auf die Tätigkeit in Deutschland entfallende anteilige Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum bereits ausbezahlt worden ist
- Provisionen, bei laufender monatlicher Auszahlung
- Sachbezüge nur bei Kost und Logis für Saisonarbeitskräfte

Nicht anrechenbar sind vor allem

- Mankogeld
- Trinkgeld
- Aufwandsersatz (Diäten, Spesenvergütungen, Reisekostenersätze)
- Überstunden-, Sonn-/Feiertags-/Nachzuschläge
- SEG-Zulagen
- Qualitätsprämien

Was muss wem gemeldet werden?

Meldepflichtig in der Verkehrswirtschaft sind Betriebe in den Personenbeförderungsgewerben, sowie im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe.

Unter folgenden Voraussetzungen genügt es, der deutschen Zollverwaltung **vor** der ersten Beförderung einen **Einsatzplan** vorzulegen:

- Beim Einsatz von Fahrpersonal („ausschließlich mobile Tätigkeit“)
- Beim Einsatz von Arbeitnehmer/innen an einem Beschäftigungsort vor 6.00 oder nach 22.00 (Nachtarbeit) oder in Schichtarbeit
Beim Einsatz von Arbeitnehmer/innen an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag

Der Einsatzplan hat für **Fahrpersonal** folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des Arbeitgebers
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Werk-oder Dienstleistung
- Adresse, an der die Unterlagen (Lohn/Arbeitszeitaufzeichnungen, etc.) bereitgehalten werden
- voraussichtlich eingesetzte Arbeitnehmer/innen mit Geburtsdatum
- Genauer Beginn und voraussichtliches Ende des geplanten Einsatzzeitraumes sowie gewissenhaft geschätzte Zahl der Einsätze

Der Einsatzplan hat für **Beschäftigte in Nacht/Schichtarbeit oder bei Beschäftigung an mehreren Orten am selben Tag** folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des Arbeitgebers
- Für jeden Beschäftigungsort die Namen der dort eingesetzten Arbeitnehmer/innen mit Geburtsdatum

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundesssparte Transport und Verkehr

- Ortsbezeichnung, Postleitzahl, Straßename und Hausnummer (soweit vorhanden) des Beschäftigungsortes
- Datum und Uhrzeit des Einsatzes am Beschäftigungsort
- Adresse, an der die Unterlagen (Lohn/Arbeitszeitaufzeichnungen) in Deutschland bereitgehalten werden
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Deutschland
- Zustellungsbevollmächtigter

Vorsicht

Der Einsatzplan darf bei Fahrpersonal maximal **6 Monate**, bei den anderen Arbeitnehmer/innen (Nacht/Schichtarbeit, Arbeit an mehreren Orten am selben Tag) maximal **3 Monate** umfassen!

Wie muss gemeldet werden?

Seit 1.1.2017 sind die Meldungen mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abzugeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann über www.zoll.de oder nach erfolgter Anmeldung/Registrierung direkt über www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden. Die Abgabe der online-Meldung bei Fahrpersonal ist dann über die Spalte „Arbeitgeber/Einsatzplanung für Arbeitgeber (mobil)“ vorzunehmen.

Die Abgabe der Anmeldungen mit den bisherigen druckfähigen Meldeformularen

- Einsatzplanung für Fahrpersonal ([Formular 033037 - Arbeitgeber mobil](#))
- Einsatzplanung für andere Arbeitnehmer/innen als Fahrpersonal bei Beschäftigung an einem Beschäftigungsort in Schicht- oder Nachtarbeit oder an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag ([Formular 033037 - Arbeitgeber stationär](#))

wird nur noch bis zum 30. Juni 2017 per Fax bzw. per Post an die Generalzolldirektion, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Direktion VII möglich sein.

Welche Unterlagen müssen wo bereitgehalten werden?

Zur Kontrolle des Mindestlohns müssen Lohn-und Arbeitszeitaufzeichnungen vom Arbeitgeber bereitgehalten werden. Bei **Fahrpersonal** müssen die Unterlagen nicht in Deutschland, sondern können **auch in Österreich** bereitgehalten werden (zB am österreichischen Betriebsitz).

Tipp

Es müssen jedenfalls **keine Unterlagen im Fahrzeug** mitgeführt werden!

Wenn die Unterlagen in Österreich bereitgehalten werden, muss zusätzlich zum Einsatzplan eine **schriftliche Zusicherung** abgegeben werden, dass die Unterlagen, inklusive Angaben über die im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk/Dienstleistungen sowie über die jeweiligen Auftraggeber **über Aufforderung der deutschen Zollverwaltung** in deutscher Sprache der Zollverwaltung zur Prüfung übermittelt werden.

Die schriftliche Zusicherung der Übermittlung sämtlicher Unterlagen ersetzt eine Änderungsmeldung, sodass daher keine Verpflichtung zur Abgabe von Änderungsmeldungen besteht, wenn sich die Angaben im Einsatzplan nachträglich ändern. Damit ist klargestellt, dass **keine konkreten Touren mit Angabe von Zeit, Ort und Mitarbeiter** erforderlich sind,

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundesssparte Transport und Verkehr

sondern summarische Meldungen genügen. Anlass für die Aufforderung, Unterlagen vorzulegen, kann entweder die gemeldete Einsatzplanung oder eine Kontrolle in Deutschland sein.

Sonstige Meldepflicht

Für Arbeitnehmer/innen, die unter keines der beiden bisherigen Meldeformulare fallen, ist die Meldung ab 1.1.2017 ebenfalls grundsätzlich online abzugeben (Spalte „Anmeldung für Arbeitgeber“). Auch in diesen Fällen kann mit dem bisherigen Meldeformular ([Formular 033035 - Anmeldung nach § 16 Abs 1 MiLoG oder § 18 Abs 1 AEntG](#)) die Meldung bis zum 30. Juni 2017 per Fax bzw. per Post an die Generalzolldirektion, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Direktion VII abgegeben werden.

Vorsicht

In diesem Fall dürfen Unterlagen nicht in Österreich, sondern müssen in Deutschland bereitgehalten werden!

Welche Arbeitszeitaufzeichnungen müssen geführt werden?

Aufzuzeichnen sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen. Für die Aufzeichnungen gibt es keine gesetzliche Formvorschrift. Die Aufzeichnungen für den jeweiligen Einsatztag müssen bis spätestens 7 Kalendertage nach dem Einsatztag erstellt und mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden.

Soweit Aufzeichnungen aus einem **EU-Kontrollgerät** vorhanden sind, wird durch diese die Aufzeichnungspflicht vollinhaltlich erfüllt. Es wird gesetzlich nicht verlangt, dass die Aufzeichnungen am 7. Tag nach dem Einsatztag am Unternehmenssitz vorliegen müssen. Die Aufzeichnungen müssen lediglich in dieser Frist „erstellt“ werden, was beim EU-Kontrollgerät gewährleistet ist. Es kann daher mit dem Kontrollgerät die Arbeitszeit zB auch bei Fahrten im Reisebusverkehr, die länger als 7 Tage dauern, regelkonform erfasst werden.

Bei Fahrzeugen ohne Kontrollgerät ist entweder das Tageskontrollblatt (gemäß deutscher Fahrpersonal-VO zu führen für Fahrzeuge ab 2,8t bis 3,5t) oder das österreichische Fahrtenbuch ausreichend. In diesem Fall ist keine gesonderte Führung von separaten Aufzeichnungen erforderlich. In Fällen, in denen weder ein Kontrollgerät vorhanden ist noch ein Fahrtenbuch zu führen ist, müssen Beginn, Ende und Dauer der Tagesarbeitszeit auf andere Weise vom Arbeitgeber aufgezeichnet werden (diese Pflicht ergibt sich aber grundsätzlich bereits aus dem österreichischen Arbeitszeitgesetz).

Für Arbeitnehmer/innen, die sich die konkrete Lage ihrer Arbeitszeit selbst einteilen können und denen nur eine Rahmenarbeitszeit vorgegeben ist, muss lediglich die Dauer der Tagesarbeitszeit saldiert aufgezeichnet werden.

Vorsicht

Dies gilt nicht für das Fahrpersonal, da dieses die Lage seiner Arbeitszeit idR nicht selbst bestimmen kann.

Haften auch Auftraggeber?

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundesssparte Transport und Verkehr

Ja. Für alle Auftraggeber (AG) - zB Spediteure/Frachtführer - enthält das MiLoG eine zivilrechtliche Bürgenhaftung für die Mindestlohn-Zahlungen der eingesetzten Subunternehmer (zB Frachtführer/Unterfrachtführer, etc.). Die Haftung ist als verschuldensunabhängige Durchgriffshaftung formuliert und besteht für die gesamte Auftragnehmerkette sowie für den vom Subunternehmer eingesetzten Verleiher. Der Auftraggeber haftet dabei für den vom Auftragnehmer nicht bezahlten Nettofehlbetrag (dh ohne Steuern und SV-Beiträge). Arbeitnehmer, die den Mindestlohn von ihrem Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig bezahlt erhalten, müssen diesen nicht zuerst von ihrem unmittelbaren Arbeitgeber einfordern, sondern können ihre Forderung direkt **von jedem** der Auftraggeber in der Auftragskette geltend machen.

Die Auftraggeberhaftung kann weder vertraglich noch durch Verzichtserklärung des Arbeitnehmers gültig ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vertragsgestaltung können lediglich Regressansprüche gegenüber dem eingesetzten Subunternehmer im Innenverhältnis begründet werden.

Mit welchen Bußgeldern (Verwaltungsstrafen) muss bei Verstößen gerechnet werden?

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen

- Verstößen gegen Mindestlohnzahlung
- Verstößen gegen Melde- und Aufzeichnungspflichten
- Behinderungen der behördlichen Kontrollen

sowie bei

- Fahrlässigem/wissentlichem Einsatz eines Subunternehmers oder Nachunternehmers, der den ML nicht oder nicht rechtzeitig zahlt

sind Bußgeldzahlungen im MiLoG vorgesehen.

Diese betragen bei

- Verstößen gegen Mindestlohnzahlung/Auftraggeberpflichten: bis € 500.000
- Verstößen gegen Melde/Aufzeichnungspflichten: bis € 30.000

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Kurzzusammenfassung für den Einsatz von Fahrpersonal:

Deutsches MiLoG gilt ab 1.1.2015 grundsätzlich für alle Tätigkeiten österreichischer Arbeitnehmer/innen in Deutschland, daher auch für Transitfahrten und (kurze) grenzüberschreitende Fahrten nach Deutschland im Rahmen von Be- und Entladungen. Betroffen sind daher alle Personen- und Güterbeförderungen im Straßen/Schienen/Schiffs/Luftverkehr.

- Für jede Tätigkeit in Deutschland ist der Mindestlohn von Euro 8,84/Stunde zu bezahlen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sind gewisse nicht unmittelbare Lohnbestandteile auf den ML anrechenbar.
- Zum Nachweis der Einhaltung des MiLoG muss der deutschen Zollbehörde für Fahrpersonal ein Einsatzplan für max. 6 Monate übermittelt werden.
- Die Kontrolle der Einhaltung des MiLoG durch die deutsche Zollverwaltung erfolgt in Verdachtsfällen im Nachhinein über Aufforderung der Zollverwaltung.
- Schriftliche Aufzeichnungen über den bezahlten Lohn (Lohnunterlagen/Arbeitsvertrag/Dienstzettel, etc) sowie Arbeitszeitaufzeichnungen können in Österreich bereitgehalten werden.
- Es müssen keinerlei Aufzeichnungen im Fahrzeug/Transportmittel mitgeführt werden (ausgenommen Aufzeichnungen im Straßentransport gemäß der VO 561/2006 sowie 165/2014).
- Wenn Unterlagen in Österreich bereitgehalten werden, muss eine schriftliche Zusicherung (gemeinsam mit dem Einsatzplan) erteilt werden, dass die für die Prüfung notwendigen Unterlagen in deutscher Sprache der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt werden.
- Als Arbeitszeitaufzeichnungen im Straßentransport genügen bei kontrollgerätpflichtigen Fahrzeugen die Aufzeichnungen aus dem Kontrollgerät (Fahrerkarte, Schaublätter, Ausdrucke).
- Für Auftraggeber ist eine verschuldensunabhängige Auftraggeberhaftung für alle eingesetzten Subunternehmer innerhalb der Auftragskette vorgesehen.
- Bei Verstößen gegen die Pflichten aus dem MiLoG sind hohe Bußgeldzahlungen vorgesehen.

Diese Informationen stellen die Rechtslage über die ab dem 1.1.2015 jedenfalls nach deutscher Rechtsauffassung zu erfüllenden Vorschriften dar. Weiterführende Detailinformationen zum Mindestlohngesetz samt den online abrufbaren Gesetzes- und Verordnungstexten können auch über die deutsche Zollverwaltung abgerufen werden: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/mindestlohn-mindestlohngesetz_node.html#doc529866bodyText2

Stand: 3/17

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!